

Bürgerverein Neckarstadt e. V.

Satzung



WIR IN DER **NECKARSTADT**



Satzung des Bürgervereins Neckarstadt e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerverein Neckarstadt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Mannheim VR 1557 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er wirkt im Interesse des Stadtteils Neckarstadt durch eigene Initiativen und durch die Förderung aller Bestrebungen, die diesem Ziel dienen.
3. Der auf Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Antrag auf Annahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Ausschlussgründe sind:

a) Vereinsschädigendes Verhalten

b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingehen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht hat jedes Mitglied
2. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jeder ist verpflichtet, satzungsgemäß zu zahlen.
3. Der Beitrag ist jeweils rechtzeitig zum Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorstand. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss unter anderem folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen und
 - e) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorhanden sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende.
8. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Scheidet ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

§ 9

Leitung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
3. Der erweiterte Vorstand bildet sich wie folgt:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beiräten

§ 10

Der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschriftsberechtigt nach §26 des BGB.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch die Kassenprüfer vollständig anhand der Buchungsunterlagen zu prüfen. Hierüber erstatten die Prüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Recht zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung steht
 - a) dem Vorstand zu, wenn mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder beschlossen oder
 - b) den Mitgliedern zu, wenn die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller

- Mitglieder gefordert wird.
3. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 4. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorhanden sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; hier sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Mannheim mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Fördermaßnahmen im Stadtteil Mannheim-Neckarstadt zu verwenden ist.

§ 14

Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung entsprechende Vorschriften und Bestimmungen fehlen, treten dafür Auslegungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

§ 15

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.07.1986 genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, 27. Mai 1988

Der Verein "Bürgerverein Neckarstadt" mit Sitz in Mannheim wurde heute mit der Satzung vom 27. Mai 1988 unter VR 1577 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Gem. §65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Mannheim, den 19. September 1988

Amtsgericht Mannheim
- Registergericht -
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Herrmann
Justizamtännin